

Anlage Nr. 5 zum EVB-IT Vertrag

Auftragnehmer

wird ergänzt

Auftraggeber

Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79 / 81
14469 Potsdam

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

S 26xx xx xx

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Vereinbarung Antikorruption und Datenverarbeitung zur Vertragsverwaltung (Stand 03.05.2019)

§ 1 Antikorrupptionsklausel

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die für den Auftraggeber mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen, wozu insbesondere Angehörige im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches in der gültigen Fassung zählen, Geschenke oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder mit seinem Wissen und Willen für ihn tätig sind.
- (2) Unter Vorteil im Sinne des Absatz 1 sind unentgeltliche Zuwendungen zu verstehen, auf die der Empfänger keinen gesetzlich begründeten Anspruch hat und die ihn materiell oder auch immateriell objektiv besserstellen. Unentgeltlich ist eine Zuwendung auch dann, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht. Als sonstige Vorteile gelten auch Entgelte für die Nebentätigkeit eines Beschäftigten des Auftraggebers beim Auftragnehmer, wenn die Nebentätigkeit nicht genehmigt ist und der Auftragnehmer es unterlässt, sich beim Auftraggeber über das Vorliegen einer Genehmigung Gewissheit zu verschaffen.
- (3) Das Gleiche gilt, wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung von Preisen getroffen hat.

§ 2 Datenverarbeitung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die von der jeweiligen Gegenseite übergebenen Informationsblätter zur Datenverarbeitung / Datenschutzhinweise auch an die im Vertrag bzw. im weiteren Vertragsverlauf benannten gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden oder Ansprechpartner umgehend weiterzureichen.